



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

zur Beschlussempfehlung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Drucksache 19/888

Der Landtag wolle beschließen:

Der Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Buchstabe a) wie folgt eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Er ist integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Konstellationen, in denen die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährdet ist.““

Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

2. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Absatz 1 wird einer neuer Satz 2 angefügt:

„Bei der Auswahlentscheidung können Bewerber, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz gemäß § 10 LKatSG mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden.“

b) In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Begründung:

Die Aufnahme der Bereichsausnahme in das Rettungsdienstgesetz ermöglicht eine priorisierte Vergabe des Rettungsdienstes an die Hilfsorganisationen, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken.

Bernd Heinemann
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW